

Aktuelle Leseform der Verbandssatzung mit der 3. Änderung vom 31.03.2004.

Verbandssatzung des EDV-Zweckverbandes Prignitz

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG vom 19.12.1991 (GVBl. S. 685))haben

das Amt Meyenburg,
das Amt Groß Pankow/Prignitz und
das Amt Putlitz-Berge

am 22.08.1994 zur Bildung des EDV-Zweckverbandes Prignitz folgende Verbandssatzung beschlossen und vereinbaren:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Siegel

- (1) Der Verband führt den Namen "EDV-Zweckverband Prignitz".
- (2) Es ist ein Zweckverband im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (3) Sitz des Verbandes ist Groß Pankow (Rathaus der Gemeinde).
- (4) Der Zweckverband führt ein kleines Rundsiegel mit der Inschrift "*EDV-Zweckverband Prignitz* - Landkreis Prignitz". In der Mitte zeigt das Siegel das Landeswappen.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

- Amt Meyenburg
- Amt Putlitz-Berge
- Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Verwaltungsarbeit der Verbandsmitglieder unter Einsatz von Hard- und Software zu ra-

tionalisieren. Dabei hat er besonders koordinierend die Verbandsmitglieder bei Investitionen im EDV-Bereich zu beraten.

(2) Der Verband sichert die Arbeitsfähigkeit im EDV-Bereich der Verbandsmitglieder ab. Dazu schult er regelmäßig die Dienstkräfte der Verbandsmitglieder vor Ort.

(3) Der Verband entwickelt Anwenderprogramme für die Verbandsmitglieder unentgeltlich. Nichtverbandsmitgliedern werden die Programme gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.

(4) Der Verband kann auch Aufgaben der Absätze 1 bis 3 für Nichtmitglieder gegen Gebühr wahrnehmen.

§ 4

Arbeitsweise des Verbandes

Der Verband betreut alle Mitglieder nach einem von der Verbandsversammlung zu beschließenden Aufgabenplan. In diesem Plan ist die Arbeitsweise des Verbandes bei Havarien von EDV-Anlagen der Verbandsmitglieder gesondert festzulegen.

§ 5

Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Aufgabenerfüllung durch den Verband zu unterstützen und das Interesse des Verbandes zu berücksichtigen.

§ 6

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher

§ 7

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gemäß § 15 (2) GKG gewählten Vertretern der Verbandsmitglieder. Bevollmächtigte Vertretung ist zulässig.

(2) Die Verbandsversammlung wählt gemäß § 15 (4) GKG aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Versammlung und dessen

Stellvertreter.

(3) Die Verbandsversammlung wählt gemäß § 16 (1) GKG den Verbandsvorsteher und bestimmt seinen Stellvertreter.

(4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter aus.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
2. die Zweckverbandssatzung und die Geschäftsordnung der Zweckverbandsversammlung,
3. die Anstellung des Verbandsvorstehers,
4. die allgemeinen Grundsätze für die Einstellung und Entlassung, für die Vergütung der Angestellten des Zweckverbandes, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Tarifrecht geregelt sind,
5. die Bestellung der Vertreter des Zweckverbandes in Vereinen und sonstigen Einrichtungen,
6. die Übernahme neuer Aufgaben,
7. den Erlass und die Änderung von Satzungen,
8. die Haushaltssatzung, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung, das Haushaltssicherungskonzept,
9. das Investitionsprogramm und die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
10. die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
12. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen

Prüfung,

13. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden und Vereinigungen, den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen,

14. die Aufnahme neuer Mitglieder,

15. Austritt von Verbandsmitgliedern,

16. die Auflösung des Zweckverbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,

17. die Festsetzung des Sitzungsgeldes für die Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist von ihrem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn 1/3 der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Einladung hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Verbandsversammlung zu enthalten.

(3) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung in Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können durch Beschluss der Verbandsversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 10

Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der Stimmen erreichen.

(2) Die Versammlung gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(3) Sind die Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit bei allen oder einzelnen Punkten der Tagesordnung zurückgestellt worden, beruft der Vorsitzende der Verbandsversammlung alsbald

eine neue Sitzung ein, die hinsichtlich der zurückgestellten Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig ist. Bei der zweiten Ladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Ämter Meyenburg und Putlitz-Berge werden jeweils durch den Amtsdirektor, die Gemeinde Groß Pankow durch den Hauptamtlichen Bürgermeister in der Verbandsversammlung vertreten. Jeder Vertreter hat 1 Stimme.

(5) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Beschlüsse nach § 8 Ziffer 2, 14, 15 und 16 bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller Verbandsmitglieder sowie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

§ 11

Sitzungsniederschrift

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beratungsergebnisse mit den tatsächlichen Stimmenverhältnissen festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 12

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters in allen Verbandsangelegenheiten. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

(2) Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, die Verbandsversammlung über wichtige Verbandsangelegenheiten zu unterrichten.

(3) Zu den laufenden Verbandsgeschäften rechnen alle Tätigkeiten zur Durchführung des normalen Geschäftsbetriebes im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes. Auf dieser Grundlage wird dem Verbandsvorsteher die Befugnis übertragen, über Verbandsvermögen bis zu folgenden Wertgrenzen

selbständig zu verfügen:

- a) beim Erwerb von Vermögensgegenständen bis zum Wert von 5.000.- DM
- b) bei der Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und bei einer Verpflichtung zu solchen Geschäften, bis zum Wert von 5.000.- DM.
- c) bei der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen und der Bestellung an derer Sicherheiten für Dritte sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zum Wert von 5.000.- DM.

§ 13

Formvorschriften

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder von seinem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sind.

§ 14

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihnen entstehende Auslagen werden durch Leistung einer pauschalen Aufwandsentschädigung erstattet. Eine entsprechende Festlegung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.

(2) Die weiteren Dienstkräfte des Zweckverbandes üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus.

§ 15

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Insbesondere sind Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu erfassen, der sich in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt gliedert.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit die dem Zweckverband insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage.

Die Umlage wird entsprechend den Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben. Für die Anfangsphase ist ein besonderer Finanzplan aufzustellen. Die Höhe der Umlage wird von der Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

(2) Erbringt der Zweckverband Leistungen, die ausschließlich oder in besonders großem oder besonders geringem Maße einzelnen Zweckverbandsmitgliedern zustatten kommen, so soll die Zweckverbandsversammlung für diese Mitglieder eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung beschließen.

(3) Die Umlage bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsaufsichtsbehörde.

§ 17

Kassen- und Rechnungsführung

(1) Der Verband bedient sich keiner eigenen Zweckverbandskasse.

(2) Die Kassenführung des Zweckverbandes wird durch die Kasse des Amtes Putlitz-Berge wahrgenommen.

§ 18

Prüfungswesen

(1) Die dem Zweckverband obliegenden Prüfungsaufgaben nimmt das nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG zuständige Gemeindeprüfungsamt wahr.

(2) Der Vorstandsvorsteher hat die Jahresrechnung für das vergangene Haushaltsjahr aufzustellen. Der Vorstandsvorsteher leitet sie der Verbandsversammlung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zu.

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt über die geprüfte Jahresrechnung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres; zugleich entscheidet sie über die Entlastung des Vorstandsvorstehers. Verweigert die

Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

(5) Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes in den Zweckverband über, eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes beigetragen haben. Die Auflösung ist nur dann möglich, wenn die Bilanz des Verbandes ausgeglichen ist.

Im Falle eines erforderlichen Ausgleiches haben die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl eine einmalige Ausgleichszahlung zu leisten.

(4) Der Liquidator wird durch die Aufsichtsbehörde bestellt.

(5) Sollte der Grund der Auflösung des Zweckverbandes darin bestehen, dass die Aufgaben durch eine andere juristische Person übernommen werden, so sind die Dienstverhältnisse der Dienstkräfte gemäß § 613 a BGB auf diese zu übertragen.

(6) Wird der Zweckverband aufgelöst, ist durch die Verbandsversammlung ein Sozialplan zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte aufzustellen.

§ 20

Aufsicht

Die Aufsicht über den Zweckverband führt die nach § 27 Abs.1 Nr. 1 GKG zuständige Behörde.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Form, die in der jeweils gültigen Fassung der Hauptsatzungen der Verbandsmitglieder vorgeschrieben ist. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf d e s Tages, an dem die letzte Bekanntmachung eines Verbandsmitgliedes erfolgte, als vollzogen.

(2) Die Bekanntgabe sonstiger Mitteilungen erfolgt durch Rundschreiben.

§ 22

Ergänzende Vorschriften

Soweit nicht die Verbandssatzung besondere Regelungen trifft, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der GO Bbg und der GKG in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 23

Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht nach Genehmigung dieser Satzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachungen im Amtlichen Anzeiger der Aufsichtsbehörde.

gez. Brandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Jekal
Verbandsvorsteher